



Landgericht - Frankfurt/Oder
PF 1175
15201 Frankfurt/ Oder

Betreff: Az. (26 C 89/13) 16 T 82/24

Nicht Anerkennung Beschluss vom 15.05.2025 in Verbindung Befangenheit gegen Richter am LG Herr Scheel

Guten Tag ... zunächst wird auf Verfahrensfehler hingewiesen, da sich Erinnerung gegen eine Kostennote Kassenzichen 162450021726 vom 15.11.2024 richtet, nicht wie im Beschluss vom 14.11.2024 ... sicher ein Zahlendreher, aber Zahlendreher können Übel & Schwierigkeiten bereiten, was Bürger Jung im Zusammenhang. Sparkasse Berlin und Konto- Sperre/ Deaktivierung noch aus dem Jahre Februar 1992 gut in Erinnerung hat ... zudem wurde auf Rechnung 15.11.2024 Erinnerung eingelegt, der Beschluss am 19.05.2025 zugestellt, also nach 6 Monaten, was sich oft wie „Verjährung“ anfühlt.

Zudem = Bürger Jung wurde nicht darüber in Kenntnis gesetzt, dass LGR Herr Scheel als Einzelrichter das Verfahren Az. 26 C 89/13 / 16 T 82/24 leitet und beurteilt ... eher liegt nahe und wird beantragt festzustellen, dass LGR Herr Scheel im Verfahren Az. 26 C 89/13 / 16 T 82/24 befangen ist, da ausreichend Gründe vorliegen, welches ein Mißtrauen und Unparteilichkeit rechtfertigen ... bedeutet, aus Befangenheit Verfahren 16 T 82/24 läßt sich keine Rechtskraft ableiten oder verfügen.

Befangenheit-Gründe:

1. AR Herr Schlenker bearbeitet im Verfahren Az. 26 C 89/13 einen am 08.09.2024 gegen ihn selbst gerichteten Befangenheitsantrag, ebenfalls die sofortige Beschwerde und LGR Herr Scheel findet das Verhalten und Rechtsauffassung AR Schlenker im Verfahren / 16 T 82/24 vollkommen in Ordnung ... deshalb muss LGR Herr Scheel geleistete Arbeit Az. 26 C 89/13 / 16 T 82/24 und sich daraus abgeleitete Rechnung auch vollkommen korrekt sein, ein Rechenfehler liegt nicht vor, das Produkt „Beschluss“ Az. 26 C 89/13 / 16 T 82/24 wegen Qualitätsmangel ff. kann nicht einfach umgetauscht geschweige zurück gegeben werden ... eher liegt nahe, das LGR Herr Scheel ein an sich bestehendes Recht nur deshalb anwendet, um den Bürger Jung zu schädigen und üble Schwierigkeiten bereiten zu können.
2. Prozessteilnehmer LGR Herr Scheel ist im Verfahren Az. 26 C 89/13 / 16 T 82/24 befangen, da nach Aktenlage eine Parteilichkeit nicht sicher gestellt werden kann, da zwischen Amtsgericht AR Herr Schlenker & LGR Herr Scheel eher eine Kungelei- Beziehung besteht, die gemeinsam nur das Ziel verfolgt, gegen Treu und Glaube ein an sich bestehendes Recht nur deshalb anzuwenden, um den Prozessteilnehmer Jung einen Schaden und üble Schwierigkeiten bereiten zu können .
3. Laut Kopfprotokoll gab LGR Herr Scheel der Wohnungsgesellschaft Erkner mbH, vertreten durch eine Rechtsanwaltskanzlei aus Rüdersdorf, im Verfahren 15 S 92/11 / Vorinstanz 12 C 273/10 am 29.03.2012 sinngemäß mündlich den Hinweis „für eine Kündigung der Wohnung reichen die Argumente der Klage 12 C 273/10 nicht aus!“ was besagte Rechtsanwaltskanzlei offenbar als Auftrag

für die Zukunft, nicht als ein Urteil verstand und im aktuellen im Verfahren Az. 26 C 88/24 durch AR Herr Schlenker einen neuen Impuls findet.

4. Im Verfahren 26 C 88/24 fühlt sich am 08.04.2024 Herr Schlenker nicht befangen, was mit sofortiger Beschwerde nicht abgeholfen werden konnte und LGR Herr Scheel als vollkommen korrekt beurteilt ... der Befangenheitsantrag weist aber korrekt eine ca. 20 Jahre aktive Tätigkeit des AR Herr Schlenker gegen den Bürger Jung nach, was aus Sicht Bürger Jung sich nur als Befangenheit erklärt ... eher liegt nahe, das LGR Herr Scheel ein an sich bestehendes Recht nur deshalb anwendet, um den Bürger Jung zu schädigen und üble Schwierigkeiten bereiten zu können ... das bei Urteilsverkündung 12.02.2025 sich zwei bewaffnete Justizbeamte*** im Rücken des Bürger Jung befanden, spricht eine eigene Sprache.
5. Dieser so Installierte Mut funktioniert ja auch in Zusammenwirken Amtsgericht – Verwaltungsgericht am 20.05.2024 erfolgte im Zusammenhang o.g. Verfahren Verwaltungsgericht VG 3 K 473/23 ein Befangenheitsantrag gegen AR Herr Schlenker, da AR Herr Schlenker die Zwangsvollstreckung „Abgabe Vermögensauskunft“ wegen angeblicher GEZ-Schuld für korrekt beurteilt hat, wohl wissend, dass im eigenen Hause bedenken angemeldet wurden und Bürger Jung zudem auf Grundversorgung der Wohnung zudem Verträge mit Anbieter Vodafone ff. und zusätzlich auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag hingewiesen hat ... auf diesen Befangenheitsantrag hat Amtsgericht nicht reagiert, die Zwangs- Vollstreckung wurde vollzogen ... bedeutet, Amtsgericht wendet ein an sich bestehendes Recht nur deshalb an, um den Bürger Jung einen Schaden und üble Schwierigkeiten bereiten zu können, dem LGR Herr Scheel Vorschub leistete, was nur über Befangenheit möglich ist ... bedeutet, AR Herr Schlenker sorgt dafür, das auch auf LGR Herr Scheel kein gutes Licht fällt und LGR Herr Scheel scheint es egal zu sein.

Antrag Prüfung von Amtswegen

Nach Aktenlage kann leider Gottes auch nicht mehr ausgeschlossen werden, dass gemäß Aussage LGR Herr Scheel vom 05.11.2024: **„Der Richter hat auch nicht für eine eventuelle unrichtige Sachbehandlung durch weitere Verfahrensbeteiligte (Geschäftsstelle, Kostenbeamter) einzustehen.“** von Außen fremde Interessen Einfluß auf Gericht und Rechtsprechung nehmen, was dann lediglich über Geschäftsstelle der Gerichte (z.B. Justizbeschäftigte Kostenbeamter) in Form gebracht wird ... dies würde allerdings auch erklären, dass die Unabhängigkeit eines Richter*** im Urteil Beschluss ff. oft nicht wirklich erkennbar ist, da durch Bezugnahme Anderer Menschen & Quellen ein eigenständig unabhängiges Denken nicht wirklich erkennbar wird ... eher liest es sich oft wie ein Schriftstück einer Staatsanwaltschaft Kripo Staatsschutz VS oder Student Assistent bis Rechtsanwalt, die Rechte des Bürgers Jung fallen nahtlos unter den Tisch.

Verdacht Fremdeinfluß auf Gerichte bedeutet = wenn genau dies die Ursache darstellt, dann ändern sich die Dinge ... zudem wird Gericht zum Oberbegriff für Amtsgericht Landgericht Verwaltungsgericht usw. ... Bürger Jung versteht, dass ein LGR sich auf seine Kollegen im eigenen Hause verlassen*** kann darf soll und muss ... problematisch wird es allerdings, wenn es zum Nachteil und auf Kosten der Rechtssicherheit Orientierung am Grundgesetz und Grundrechte und am Ende des Bürgers geht oder sich dahingehend entwickelt und plötzlich ein Richter*** damit nichts mehr zu tun hat oder haben will.

Bedeutet, Kriterium der Wahrheit die Praxis ist ... ein aktueller Sachverhalt soll es verdeutlichen ... das Verwaltungsgericht gab am 02.05.2025, förmlich zugestellt am 06.05.2025, Kläger Jung die Möglichkeit, binnen 2 Wochen, auf die Frage Einzelrichter Ja ./ Nein Stellung zu nehmen ... am 11.05.2025 übergab Bürger Jung der Deutschen Post die Antwort als Einwurf- Einschreiben A0 05AA 3423 00 0000 032F ... am 20.Mai 2025 landete das Einschreiben mit der Begründung „Empfänger konnte nicht ermittelt werden!“ wieder beim Absender im Briefkasten, also mit Fristende punktgerecht 2 Wochen ... damit war Frist überschritten, für das Rechtsmittel alle Eulen verfliegen ... dies ist mehrfach ungewöhnlich, da Verwaltungsgericht eine offizielle Behörde ist, zudem über ein Postfach verfügt und Deutsche Post in der Regel bei Einschreiben – Einwurf automatisch nicht Postanschrift, sondern das bei Deutscher Post hinterlegte Postfach nutzt usw. ... bedeutet, welches Interesse sollte die Deutsche Post an einer Nichtzustellung eines Einwurf- Einschreiben haben, wo doch jeder Mensch die Sendung verfolgen kann und die Behörde als Markenzeichen „Verwaltungsgericht“ so und so bekannt wie ein bunter Hund ist...

bedeutet, an hoher grenzenden Wahrscheinlichkeit läßt sich diese Situation nur mit rechtswidrig aktive Netzwerke erklären, welche Eingriff in Post- oder Fernmeldegeheimnisses, Störhandlungen der öffentlichen Versorgung Postdienstleistungen vollstrecken bzw. Absicherung Ordnung/ Sicherheit vereiteln, aber auch dem Einschreiben einen bestimmungsgemäßen Zweck entzog/ verhindert, welche in Summe allesamt das Ziel verfolgt, von außen Einfluß auf Rechtsprechung zu nehmen und zugleich Rechtsprechung mit quasi „eigenen Leuten“ abzusichern, um selbst „Herr über Verfahrens- und Aktenlagen“ aufzubauen und auch zu behalten ... schon der Versuch wäre relevant (Beweismittel Anhang) ... natürlich ging der Brief umgehend nochmals als Einschreiben an VG raus, einfach Brief in anderen Umschlag ... (Kopie Schreiben 11.05.2025 an VG Anhang) ... bedeutet, seit Jahren bekommt Bürger Jung Eindruck vermittelt, dass Gerichtsverfahren und Verwaltungstätigkeit sich quasi über Briefeinwürfe in den privat Briefkasten des Bürger Jung verlagert haben, um offenbar Bürger Jung allein durch körper-nahe Verwaltung- und Behördenschreiben gezielt zu triggern, schlußendlich den Bürger Jung zu schädigen und üble Schwierigkeiten bereiten zu können diesen ernst zunehmenden und begründeten Verdacht von Amtswegen nachzugehen, wird hiermit angezeigt.

In dem Zusammenhang, fühlt sich der Bürger Jung von Ausführungen des ehemaligen Chef des Verfassungsschutz Herr Maaßen April 2025 zu Aufgaben Geheimdienste (z.B. VS, Staatsschutz ff.) angesprochen und bestätigt.

Erkner, den 25.05.2025 Mit freundlichen Grüßen Jung

Anhang